

1624. Straßen (Kanalisation). Die Baudirektion berichtet:

Der Gemeinderat Horgen übermittelte am 21. Juni 1932 ein Projekt für die Verlängerung der Kanalisation in der Bergstraße II. Klasse Nr. 11, im Ober-Rohr, und ersuchte um Erteilung der Genehmigung mit Zusicherung eines Staatsbeitrages.

Mit Regierungsratsbeschluß Nr. 2653 vom 10. Dezember 1931 ist der Gemeinde Horgen die Bewilligung erteilt worden, vom Bergli bis zum Ober-Rohr (Straße II. Klasse Nr. 11) eine Kanalisation zu erstellen, und es ist diese im Winter 1931/32 ausgeführt worden. Es zeigt sich nun die Notwendigkeit, diese Leitung um zirka 55 m zu verlängern, um den Neubauten auf den angrenzenden Grundstücken, die bereits in Ausführung sind, die Ableitung der Schmutzwässer zu ermöglichen. Für den Kanal sind bei dem vorhandenen Gefälle von 7,1% Zementröhren von 30 cm Durchmesser vorgesehen, was für die bestehenden Verhältnisse genügen mag. Für die Straßenentwässerung ist ein Schlamm-sammler mit der erforderlichen Anschlußleitung projektiert.

Die Kosten der Anlage ergeben sich wie folgt:

1. Rohrleitung	Fr. 1,375
2. Einsteigschacht	„ 230
3. Schlamm-sammler mit Ableitung	„ 256
4. Verschiedenes, Sprengfelsen	„ 510
5. Ergänzung der Chaussierung	„ 216
6. Unvorhergesehenes, Projekt und Bauleitung	„ 413
Totalkosten	Fr. 3,000

Da es sich bei der Bergstraße um eine Straße II. Klasse handelt, so kann der Staat an die Nebenanlagen (Schlamm-sammler u.s.w.) gemäß § 8, Absatz 4, des Straßengesetzes einen Beitrag leisten. Maßgebend für die Berechnung dieses Beitrages ist der Gemeindesteueransatz im Mittel der vorhergegangenen drei Jahre.

An die Kosten der Kanalisation in der Staatsstraße kann der Staat gemäß § 13 des Straßengesetzes und der Verordnung betreffend die Erteilung von Staatsbeiträgen an Bau und Unterhalt von Straßen vom 16. April 1896 der Gemeinde eine Rückvergütung von Kosten zusichern. Nach den derzeitigen Verhältnissen ergäbe sich ein Beitrag von 20% der ausgewiesenen Nettokosten nach Abzug der Anstößerbeiträge nach § 38 des Baugesetzes.

Der Genehmigung des Projektes und der Zusicherung der teilweisen Kostenrückerstattung steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Das vom Gemeinderat Horgen vorgelegte Projekt für eine Teilkanalisation in der Bergstraße II. Klasse Nr. 11, im Ober-Rohr, wird unter Vorbehalt allfälliger Einsprachen Dritter, welche der Bewerber von sich aus zu erledigen hätte, und unter nachstehenden Bedingungen genehmigt:

- a) Die Benützung der Staatsstraße zum Einlegen der Rohrleitungen u.s.w. gemäß den vorgelegten Plänen darf nur unter Vorbehalt der Bestimmungen der Verordnung betreffend die Leitungen in und über dem

öffentlichen Grund von 1921, sowie der Vorschriften über die Benützung des Gebietes der Staatsstraßen und der öffentlichen Gewässer für Leitungen jeder Art, provisorische Geleiseanlagen und dergleichen von 1927 erfolgen;

- b) für das Einleiten von Abwasser in diese Ableitung bleibt die Bewilligung gemäß § 65 des Wasserbaugesetzes von 1901, sowie die Anordnung der Gesundheitsbehörde Horgen vorbehalten; insbesondere wird die Erstellung zentraler Kläranlagen vorbehalten;
- c) über die Ausführung der Schlammsammler und der Ableitungen auf Straßengebiet hat sich die Bauleitung mit den Straßenaufsichtsorganen rechtzeitig zu verständigen;
- d) der Unterhalt der Kanalisationsanlage fällt zu Lasten der Gemeinde Horgen.

II. Nach Vollendung der Bauten kann der Gemeinde Horgen auf Gesuch hin und unter Vorlage der Abrechnungen, sowie der Ausführungspläne von der Baudirektion nach Abzug der Anstößerbeiträge gemäß § 38 des Baugesetzes der sonst dem Staat für die Ableitung des Straßenwassers zufallende Kostenanteil gemäß § 13 des Straßengesetzes zurückerstattet werden. An die Kosten der Schlammsammler und Ableitungen in der Bergstraße II. Klasse Nr. 11 kann der Gemeinde gemäß § 8, Absatz 4, des Straßengesetzes ein Staatsbeitrag ausgerichtet werden.

III. Die Baudirektion wird ermächtigt, nach Eingang und Prüfung der Bauabrechnung die Höhe des Beitrages an die Straßenentwässerung, sowie die Rückvergütung der sonst dem Staate zufallenden Kosten im Sinne der einschlägigen Bestimmungen festzusetzen und auszurichten.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Horgen, an den Bezirksrat Horgen und an die Baudirektion.